

sollen von jetzt an überall nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Regierungen untersucht und bestraft werden.

- 2) Das Strafverfahren wird auf die Liste veranlaßt, welche über die nicht vorschriftsmäßig entschuldigten Schulver säumnisse von den Lehrern angefertigt, von dem Orts-Schulvorstande attestirt und von den Bürgermeistern am Schlusse jedes Monats einzureichen ist.
- 3) Die Polizeiverwaltungs-Behörden sind befugt, gegen die schuldigen Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe von 1 Sgr. bis 1 Rthlr., der nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituir werden kann, zu erkennen und zu vollstrecken.
- 4) Die vorsehenden Bestimmungen finden auch auf die Vernachlässigung des von den Geistlichen den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts ihre Anwendung.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die zur Aufrechthaltung derselben etwa erforderlichen besondern Instruktionen zu erlassen.

Berlin, den 20sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein und v. Kamph.

(No. 1622.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 20sten Juni 1835., die Verjährung der Holzdiebstähle betreffend.

Da das Gesetz vom 7ten Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle keine Vorschriften über die Verjährung derselben enthält und die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über die Verjährungsfristen strafbarer Handlungen nicht anwendbar erscheinen; so verordne Ich nach dem Antrage der betheiligten Verwaltungsbehörden, daß im ganzen Umfange der Monarchie eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden soll, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Einzuge der Anzeige an das Gericht, sechs Monate verlossen sind. In den Fällen der §§. 30—33. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. verbleibt es bei demselben. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1623.) Gesetz, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29sten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen zur nähern Bestimmung und Abänderung der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gemeinheitstheilungs-

(No. 1621—1623.)

Æ 2

lungsg.